

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten André Hüttemeyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Auswirkungen des BNatSchG auf die Landesgesetzgebung: Wie steht es um die Umsetzungen bundesrechtlicher Vorgaben in Niedersachsen?**

Anfrage des Abgeordneten André Hüttemeyer (CDU), eingegangen am 10.07.2023 - Drs. 19/1866 an die Staatskanzlei übersandt am 11.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 31.07.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 8. Dezember 2022 ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden. Die umfassenden Änderungen sollen vornehmlich den Ausbau der erneuerbaren Energien begünstigen und zu einer erleichterten Genehmigungspraxis führen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Genehmigung von Windkraftanlagen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362; 1436) hat der Bundesgesetzgeber insbesondere Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts in Bezug auf den Betrieb und das Repowering von Windenergieanlagen an Land konkretisiert. Eine weitere Änderung durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) diente der Behebung redaktioneller Fehler.

Ziel der Gesetzesnovelle ist insbesondere die Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land durch die Setzung bundeseinheitlicher Standards für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung (BT-Drs. 20/2354, S. 1).

**1. Inwieweit werden die Änderungen des BNatSchG aus dem Jahr 2022 seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) gegenüber den Genehmigungsbehörden kommuniziert, insbesondere durch entsprechende Erlasse oder die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Kommunen?**

Die neuen Regelungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden am 12. Juli 2022 noch vor der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt in einer als Videokonferenz durchgeführten Dienstbesprechung mit den unteren Naturschutz- und Immissionsschutzbehörden vorgestellt. Ferner fanden in der ersten Jahreshälfte 2023 insgesamt zehn weitere (teilweise regional durchgeführte) Dienstbesprechungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) mit den Behörden statt, in denen das Thema ebenfalls behandelt wurde. Außerdem beantwortet das MU mit seiner für die Beratung der Genehmigungsbehörden eingerichteten Servicestelle Erneuerbare Energien fortlaufend Fragen der für die Erteilung von Windenergieanlagen zuständigen Behörden zur Auslegung des geänderten Rechts.

Unabhängig davon, dass bundesseitig eine Reihe von Rechtsverordnungen und Leitfäden zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs der neuen Regelungen derzeit in Bearbeitung

oder in Planung ist (s. z. B. die Windenergie-an-Land-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Stand: Mai 2023), beabsichtigt das MU die Erarbeitung (vorläufiger) Vollzugshinweise.

**2. Welche Relevanz hat der bestehende Artenschutzleitfaden bei der Genehmigung von Projekten? Werden die Genehmigungsbehörden angewiesen, diesen nicht mehr als Grundlage des Genehmigungsprozesses zu verwenden?**

Der bestehende Artenschutzleitfaden hat noch in den Teilen Relevanz für die Vollzugspraxis, die der Bundesgesetzgeber bisher nicht neu geregelt hat. Zudem räumt § 74 Abs. 5 BNatSchG dem Vorhabenträger in einer Übergangszeit bis zum 1. September 2024 in Bezug auf bestimmte Regelungen (§ 45 b Abs. 1 bis 6 BNatSchG) ein Wahlrecht ein, ob die neuen oder die bisherigen Regelungen im Genehmigungsverfahren Anwendung finden sollen. Vor diesem Hintergrund wurden die Behörden über die neue Rechtslage informiert. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**3. Wie beurteilt die Landesregierung die Änderungen des BNatSchG vor dem Hintergrund möglicher Spannungen aufgrund von Zielkonflikten zwischen Planern, Projektierern und Umweltschutzverbänden?**

Die Gesetzesänderungen werden seitens der Landesregierung grundsätzlich als angemessen angesehen.

**4. Inwieweit wird die Landesregierung die notwendigen Kompensationen für den Ausbau der Windenergie im Land Niedersachsen koordinieren, um zu verhindern, dass ein möglicher Konflikt um begrenzte Fläche im Land weiter intensiviert wird?**

Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 vor, dass zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Zudem ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG in Genehmigungsverfahren bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen des Niedersächsischen Weges eine Arbeitshilfe zur Verbesserung der Umsetzung von Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation erarbeitet. Diese befindet sich derzeit in der Endredaktion und wird voraussichtlich bis Mitte September veröffentlicht werden.

**5. Sind sogenannte Premium-Kompensationen als gebündelte Maßnahmen für die Kompensation von Windkraftanlagen geplant?**

Der von der Fragestellung verwendete Terminus „Premium-Kompensation“ ist kein feststehender, im Rahmen der naturschutzfachlichen oder -rechtlichen Diskussion gebräuchlicher Begriff. Da insoweit der Inhalt der Fragestellung unklar bleibt, kann hierzu nicht dezidiert Stellung genommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Ergänzend sei angemerkt, dass auch einzelnen Kompensationsmaßnahmen, z. B. in Form von Hecken und weiteren Landschaftsstrukturelementen, in der Agrarlandschaft eine hohe Bedeutung für den Schutz der Biodiversität und die ökologische Vernetzung im Rahmen des Biotopverbunds zukommt.